


GEMEINDE ITTER Dorfplatz 1, 6305 ITTER Tel.: 05335 / 3590-16 Fax: 05335 / 3590-20		Parteienverkehr:	
		MO bis DO:	7.30 – 12.00 Uhr
		FR:	8.00 – 12.00 Uhr

Itter, am 19.11.2019

NIEDERSCHRIFT

über die 29. Gemeinderatssitzung vom 18. November 2019 um 20.00 Uhr
der Gemeinde Itter

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 23.20 Uhr

Anwesend: Herr Kahn Josef BM
Herr Ager Harald
Herr Astner Reinhard
Herr Astner Jakob
Herr Fuchs Simon
Herr Fuchs Stefan
Frau Hölzl Marion
Herr Hölzl Sebastian
Herr Hudecek Gerhard
Herr Thaler Roman VBM
Herr Simonini Josef
Herr Sitzmann Günther

Entschuldigt: Frau Fuchs Lisa
Frau Paratscher Andrea

Vorsitz: Herr BM Kahn Josef
Schriftführer: Herr Fluckinger Gerhard

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 29. GR-Sitzung. Die Tagesordnung wurde jedem Gemeinderat rechtzeitig zugestellt und die Kundmachung an der Gemeindetafel sowie in der Homepage veröffentlicht. Somit waren die formellen Voraussetzungen für diese Sitzung gegeben.

Anschließend erkundigt sich der Vorsitzende nach Dringlichkeitspunkten bzw. nach Ergänzungen und Änderungen zur Tagesordnung und zu den Niederschriften der 28. GR-Sitzung vom 07.10.2019.

Der Vorsitzende ersucht um Aufnahme folgenden Dringlichkeitspunktes:

Beschlussfassung Landwirtschaftsförderung 2019, welcher unter Tagesordnungspunkt 9.) abgehandelt werden soll.

Ebenso bittet der Vorsitzende den Tagesordnungspunkte 10.) „**Personalangelegenheiten**“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Beschlussfassung: 12 JA-Stimmen zur Aufnahme des Dringlichkeitspunktes 9) und zum Ausschluss der Öffentlichkeit zu Punkt 10) der Tagesordnung

Da keine weiteren Einwendungen und Änderungen abgegeben werden geht man zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

- 1.) Genehmigung des 28.Sitzungsprotokolls und der internen Niederschrift vom 07.10.2019
- 2.) Festsetzung der Steuern, Gebühren, Abgaben und Hebesätze für das Jahr 2020
- 3.) Verordnung der Gemeinde Itter über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe
- 4.) Elektronischer Flächenwidmungsplan – Beschlussfassung über die Kundmachung durch die Gemeinde Itter
- 5.) Elektronischer Flächenwidmungsplan – Beschlussfassung über die bereits erfolgten Einzeländerungen
- 6.) Beschluss über die grundbücherliche Durchführung eines Teilungsplanes im Bereich der GSt.Nr. 583/11, KG Itter
- 7.) Kostenbeitrag der Gemeinde Itter für den Schibus 2019/2020
- 8.) Grundsatzbeschluss der Gemeinde Itter für die Herstellung einer Backboneleitung des Planungsverbandes 31 Brixental - Wildschönau

Dringlichkeitspunkt:

- 9.) Landwirtschaftsförderung

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

- 10.) Personalangelegenheiten
- 11.) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Zu Punkt 1) Genehmigung des 28. Sitzungsprotokolls und der internen Niederschrift vom 07.10.2019

Der Bürgermeister führt aus, dass keine Ergänzungen bzw. Änderungswünsche zu den Sitzungsprotokollen abgegeben wurden. Daher werden die Niederschriften einhellig genehmigt und vom Vorsitzenden und zwei weiteren Gemeinderäten unterfertigt.

Zu Punkt 2) Festsetzung der Steuern, Gebühren, Abgaben und Hebesätze für das Jahr 2020

Der Vorsitzende erklärt, dass auch im heurigen Jahr die Steuern wieder moderat angepasst werden sollen. Man geht nun anhand der Vorlage alle Steuern, Gebühren und Hebesätze einzeln durch und kommt zu folgendem Vorschlag. Diese Empfehlung wurde im zuständigen Ausschuss bereits vorherberaten und wird hiermit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Steuern, Gebühren, Abgaben und Beiträge 2020

Abgabeart		2020
Grundsteuer A	Hebesatz	500%
Grundsteuer B	Hebesatz	500%
Kommunalsteuer (Wirtschaftsförderung für Lehrlinge)		3 v.H.
Vergnügungssteuer für Automaten		lt. Gesetz
Hundesteuer	1 Hund/Jahr	€ 62,00
Hundesteuer im gleichen Haushalt	jeder weitere Hund/Jahr	€ 98,00
Erschließungsbeitrag	lt. Gesetz	2,65%
Wasseranschlussgebühr	m ³ umbauter Raum	€ 3,10
Kanalanschlussgebühr	m ³ umbauter Raum	€ 5,95
Wasserbenützungsg Gebühr	m ³ WA-Verbrauch	€ 0,78
Kanalbenützungsg Gebühr	m ³ WA-Verbrauch	€ 2,40
Trinkwasserbereitstellungsg Gebühr	lt. Verordnung	
Kanalmindestg Gebühr	lt. Verordnung	
Müllabfuhr		
Grundg Gebühr	pro 100 %	€ 13,00
Weitere G Gebühr	pro kg	€ 0,60
Biomüll	pro Liter Biomüll	€ 0,10
Nachkauf Restmüll (außerhalb Abfuhrbereich)		
Müllsack	70 Liter	€ 10,00
Nachkauf: Biomüllsack Beherbergungs- u. Gastronomiebetriebe	120 Liter	€ 17,00
Friedhofsgebühren/Jahr		
Grabg Gebühr	Einzelgrab/Jahr	€ 37,00
Grabg Gebühr	Familiengrab/Jahr	€ 50,00
Bodurnengrab	im Jahr	€ 33,00
Wandurnengrab	einfach/Jahr	€ 38,00
Wandurnengrab	doppelt/Jahr	€ 55,00
Einmalige Erwerbsg Gebühr Friedhof		
Einzel- u. Familiengrab		€ 215,00
Bodurnengrab + Schriftplatte		€ 315,00
Wandurnengrab einfach + Schriftplatte		€ 210,00
Wandurnengrab doppelt + Schriftplatten		€ 420,00
Benützung der Aufbahrungshalle		
Aufbahrung bis 2 Tage		€ 130,00
Aufbahrung ab dem 3. Tag		€ 140,00
Kindergartenbeitrag/Monat		
Kindergartenbeitrag 3-jährige	1 Kind/Monat	€ 53,00
Kindergartenbeitrag 3-jährige	2 Kinder/Monat	€ 70,00
Babygutschein		€ 65,00
Bauhof		
LKW mit Mann	pro Stunde	€ 79,00
Gemeindearbeiter	pro Stunde	€ 42,00
Pritschenwagen mit Mann	pro Stunde	€ 66,00

Der Gemeinderat nimmt das Vorgetragene zur Kenntnis und stimmt der Festsetzung **einheitlich** zu.

Zu Punkt 3) Verordnung der Gemeinde Itter über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe

Der Tiroler Landtag hat am 08. Mai 2019 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG), das am 01. Jänner 2020 in Kraft treten wird, beschlossen. Jeder Gemeinderat hat noch im Jahr 2019 eine Verordnung über Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zu beschließen. Die Abgabe ist als Selbstbemessungsabgabe konzipiert.

Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Verordnung:

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Itter legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 180,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 360,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 522,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 756,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.062,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.368,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.656,00

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2020** in Kraft.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass **1,8fache** der vom Land Tirol vorgeschlagenen Mindestsumme zu beschließen.

Beschlussfassung: Einstimmig

Zu Punkt 4) Elektronischer Flächenwidmungsplan – Beschlussfassung über die Kundmachung durch die Gemeinde Itter

Einleitend informiert der Vorsitzende, dass der VfGH erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im efwp einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese durch die Gemeinden zu erfolgen haben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Itter bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 31. Juli 2016 gem. LGBl. Nr. 59/2016, vom 07. Juni 2016 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Itter in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Beschlussfassung: Einstimmig

Zu Punkt 5) Elektronischer Flächenwidmungsplan – Beschlussfassung über die bereits erfolgten Einzeländerungen

Durch die Entscheidung des VfGH sind auch die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFWP und die bereits erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes im eFWP betroffen und sind diese **nachträglich** von der Gemeinde kundzumachen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Itter hat die Aufstellung der **in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen** im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	16.11.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.09.2016	02.11.2016	2-407/10001/2-2016
2	07.07.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.03.2017	05.07.2017	2-407/10002/2-2017
3	11.09.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.05.2018	10.09.2018	2-407/10004/4-2018
4	11.01.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.09.2018	10.01.2019	2-407/10005/2-2018
5	30.01.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.09.2018	29.01.2019	2-407/10003/2-2018
6	26.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.03.2019	24.04.2019	2-407/10006/2-2019
7	23.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.03.2019	21.05.2019	2-407/10015/2-2019
8	23.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.03.2019	21.05.2019	2-407/10014/2-2019
9	23.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.03.2019	21.05.2019	2-407/10013/2-2019
10	23.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.03.2019	21.05.2019	2-407/10012/2-2019
11	23.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.03.2019	21.05.2019	2-407/10011/2-2019
12	23.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.03.2019	21.05.2019	2-407/10010/2-2019
13	23.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.03.2019	21.05.2019	2-407/10009/2-2019
14	23.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.03.2019	21.05.2019	2-407/10008/2-2019
15	23.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.03.2019	21.05.2019	2-407/10007/2-2019
16	19.06.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.05.2019	17.06.2019	2-407/10018/2-2019
17	12.07.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.06.2019	11.07.2019	2-407/10016/7-2019
18	25.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.08.2019	18.09.2019	2-407/10022/2-2019
19	25.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.08.2019	18.09.2019	2-407/10021/2-2019

Beschlussfassung: Einstimmig

Zu Punkt 6) Beschluss über die grundbücherliche Durchführung eines Teilungsplanes im Bereich der GSt.Nr. 583/11, KG Itter

Die Gemeinde Itter stellt durch ihren unterfertigten Bürgermeister den Antrag, beim zuständigen Bezirksgericht die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes der Vermessung DI Pitsch Armin vom 13.09.2019, GZL 1551/19, nach den Sonderbestimmungen gemäß **§§ 15 ff des LiegTeilG** wie folgend zu veranlassen.

Die Firma BauWerk Schlossblick Itter GmbH übergibt unentgeltlich **45 m²** von GSt.Nr. 583/11, KG Itter, in das öffentliche Gut/Straße im Bereich Schloßblick der Gemeinde Itter, GSt.Nr. 1141, KG Itter.

Der Gemeinderat stimmt der grundbücherlichen Durchführung zu GSt.Nr. 583/11, KG Itter, zu.

Beschlussfassung: Einstimmig

Zu Punkt 7) Kostenbeitrag der Gemeinde Itter für den Schibus 2019/2020

Der Vorsitzende informiert den Rat über den Antrag des Tourismusverbandes Ferienregion Hohe Salve, indem um eine Erhöhung der Schibusbeteiligung durch die Gemeinde Itter von € 8.500,00 auf **€ 10.000,00** angesucht wurde.

Im Ansuchen wurde auch mitgeteilt, dass die Gesamtkosten für den Schibus im abgelaufenen Winter 2018/2019 einen Betrag von Netto € 42.500,00 betragen haben.

Die Kosten des abgelaufenen Winters 2018/2019 wurden folgendermaßen aufgeteilt:

Beitrag der Gemeinde Itter 2018/2019:	€ 8.500,00
Restbetrag Winter 2018/2019:	€ 11.333,00 d.s. 1/3 Bergbahnen Hohe Salve
	€ 22.667,00 d.s. 2/3 TVB Hohe Salve

Man ist im Gemeinderat der Ansicht, dass eine Beförderung notwendig sei und stimmt der Erhöhung zum Kostenbeitrag für den Winter 2019/2020 in Höhe von **€ 10.000,00** zu.

Beschlussfassung: Einstimmig

Zu Punkt 8) Grundsatzbeschluss der Gemeinde Itter für die Herstellung einer Backboneleitung des Planungsverbandes 31 Brixental - Wildschönau

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass dieser Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer durchgehenden Backboneleitung, beginnend von Wörgl bis endend in Kitzbühel sowie einer Verbindung in die Gemeinde Wildschönau, zur Versorgung der Gemeinden im Planungsverband 31 Brixental – Wildschönau angedacht ist.

Die Gesamtkosten für den Ankauf einer Rohrleitung von der Firma A1 Telekom samt Befaserung belaufen sich auf ca. Netto €1.368.000,00. Dafür erhält der Planungsverband 31 Brixental – Wildschönau eine Förderung (De minimis) von € 200.000,00, welche innerhalb von 2 Jahren ausbezahlt wird. Der Vorsitzende gibt auch bekannt, dass keine weiteren Förderungen durch den Verband mehr lukriert werden können. Im Verband wurde auch vereinbart, dass die Gemeinden lt. errechnendem Aufteilungsschlüssel einen Betrag in Höhe von € 300.000,00 selbst leisten werden. Für die verbleibenden Restkosten wird ein Darlehen über den Planungsverband bei einer heimischen Bank aufgenommen. Eine Refinanzierung der Gesamtkosten bei 4 Providern liegt bei 15 Jahren, so der Vorsitzende.

BM Kahn Josef bittet um folgende Beschlussfassung:

Die Gemeinden des Planungsverbandes 31 Brixental - Wildschönau

- **Itter**
- **Hopfgarten im Brixental**
- **Wildschönau**
- **Westendorf**
- **Brixen im Thale und**
- **Kirchberg in Tirol**

erwerben bzw. errichten gemeinsam eine Backboneleitung durch das gesamte Brixental und in die Wildschönau. Hierfür wird ein Bestandsrohr von der Firma A1 Telekom Austria angekauft. Die benötigten Ausstiegspunkte zum POP-Anschluss der jeweiligen Gemeinden wurden im Vorfeld bereits bekanntgegeben. Von Hopfgarten bis in die Wildschönau wird eine neue Leitung errichtet, zum Teil über ein bestehendes Leerrohr der TINETZ und in weiterer Folge durch Neuerrichtung einer LWL-Leitung.

Die Gemeinde Itter erklärt sich hiermit bereit, die vertraglich festgelegten Anschaffungskosten lt. Aufteilungsschlüssel von **4,81 %** (30% EW, 40 % FK, 30 % NÄ) zu übernehmen.

Beschlussfassung: Einstimmig

Dringlichkeitspunkt:

Zu Punkt 9) Beschlussfassung Landwirtschaftsförderung 2019

Der Vorsitzende übergibt Ausschussobmann GR Fuchs Stefan das Wort, der als Grundlage für den Zuschuss die Richtlinien aus dem Jahr 2018 herangezogen hat.

Durch Abgabe des Stallregisterauszuges im Zeitraum vom **01.01.2019 bis 31.01.2019** bekommt jeder Ansuchende für seine Zuchttiere u.a. Förderung:

Landwirtschaftsförderung 2019:

Tierzuchtförderung:	Zuschuss zur Besamung der Rinder	€ 7,00
	Zuschuss zur Deckung von Stuten	€ 25,00
	Mutterschafe	€ 1,50

Bewirtschaftungs-Prämie: Die Bewirtschaftungsprämie richtet sich nach der Steilheit des Geländes. Bei einer Steilheit ab **35 %** wird eine Förderung von **€ 30,00 pro Hektar Fläche** ausbezahlt.

Landwirtschaftlicher Trinkwasserverbrauch: Berechnung mit **€ 0,32 pro m³ Verbrauch 2018**
(Subzähler für Stall).

Impfungen und Seuchenbekämpfung: Die Impfpflicht vom Land Tirol wird von der Gemeinde Itter übernommen.

Kadaver: Kostenlose Kadaverentsorgung von landwirtschaftlichen Tieren bei der Kadaversammelstelle in Hopfgarten.

Zur weiteren Information wird vom Obmann mitgeteilt, dass im Haushaltsplan 2019 ein Betrag von € 9.500,00 budgetiert wurde, wobei für die Direktförderung für das Jahr 2019 ein Betrag von € 6.042,12 ausbezahlt wird. Der Rest wird für Impfungen und für die kostenlose Kadaverentsorgung von landwirtschaftlichen Tieren verwendet.

Beschlussfassung: Einstimmig

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

Zu Punkt 10) Personalangelegenheiten

Zu Punkt 11) Anträge, Anfragen, Allfälliges

BM Kahn Josef

- Sozialzentrum Hopfgarten/Itter
Der Vorsitzende berichtet von einem fast planmäßigen Ablauf der Baumaßnahmen. Die durchgeführte Grundwasserbohrung für Heizung und Kühlung des Sozialzentrums musste leider ohne Erfolg abgebrochen werden.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, beschließt der Bürgermeister die Sitzung um 23.20 Uhr.

Der Schriftführer:

Geschlossen und gefertigt: